

**Schlichtungsordnung der Abteilung VII
der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
(Stand: 10.10.2018)**

§ 1

Bildung und Tätigkeit der Schlichtungsabteilung

- (1) Für die Beilegung von Streitigkeiten unter Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf sowie zwischen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und ihren Auftraggebern hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf nach §§ 73 Abs. 2 Nr. 2 und 3, 77 BRAO eine gesonderte Abteilung VII „Schlichtungsabteilung“ gebildet.
- (2) Die Schlichtungsabteilung besteht aus Mitgliedern des Vorstandes. Die Mitglieder der Abteilung werden durch den Vorstand berufen.
- (3) Die Verteilung der Schlichtungsvorgänge erfolgt nach Aktenlage durch die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf nach der Reihenfolge der Eingänge gleichmäßig auf die einzelnen Mitglieder der Abteilung als Berichterstatter.
- (4) Das Schlichtungsverfahren ist nicht öffentlich.
- (5) Das Schlichtungsverfahren kann nach dem Ermessen des Berichterstatters (fern-)mündlich oder schriftlich oder in Textform (zum Beispiel per E-Mail) durchgeführt werden. Hält der Berichterstatter im Verlauf der Schlichtung die Durchführung eines Termins für erforderlich, so kann er einen solchen bestimmen. Dieser ist in der Regel in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer durchzuführen.
- (6) Die Beteiligten können sich durch Rechtsanwälte vertreten lassen.

§ 2

Pflichten der Mitglieder der Schlichtungsabteilung

- (1) Die Mitglieder der Schlichtungsabteilung verpflichten sich, alle Streitgegenstände unparteiisch, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu beurteilen.
- (2) Die Mitglieder der Schlichtungsabteilung sind gemäß § 76 Abs. 1 BRAO zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3

Ablehnung eines Abteilungsmitglieds

Für die Ausschließung und Ablehnung eines Mitgliedes der Schlichtungsabteilung gelten die §§ 41 bis 44 ZPO entsprechend. Ferner gelten die Regelungen des jeweils gültigen Geschäftsverteilungsplans. Über die Ablehnung entscheiden die Mitglieder der Schlichtungsabteilung mit Ausnahme des Abgelehnten endgültig. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte das Ablehnungsgesuch für begründet hält. Bei Stimmgleichheit gilt das Ablehnungsgesuch als begründet.

§ 4

Antragstellung

- (1) Die Schlichtungsabteilung kann bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf und ihren Auftraggebern sowie zwischen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf angerufen werden (s. § 1). Hierzu bedarf es eines Antrages und, soweit ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf den Antrag stellt und Antragsgegner dessen Auftraggeber ist, der Zustimmung des Auftraggebers.
- (2) Der Antrag ist bei der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf schriftlich oder in Textform einzureichen. Der Antrag muss enthalten

- a) die Namen und Anschriften der Parteien,

- b) eine kurze und verständliche Darlegung des Sachverhaltes,
 - c) sämtliche für die Schlichtung relevanten Unterlagen,
 - d) bei Antragstellung durch einen Bevollmächtigten eine Vollmacht,
 - e) eine Erklärung, dass nach Kenntnis des Antragstellers keine Hinderungsgründe nach § 5 Abs. 1 vorliegen.
- (3) Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bestätigt den Eingang des Antrages unter Beifügung der Schlichtungsordnung. Fehlende oder zu ergänzende Unterlagen können jederzeit angefordert werden.

§ 5

Zulässigkeit des Schlichtungsverfahrens

- (1) Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens setzt seine Zulässigkeit voraus. Es ist oder wird unzulässig, wenn
- a) der Antragsteller seinen Anspruch oder seine Einwendung vor Anrufung der Schlichtungsabteilung nicht gegenüber dem Antragsgegner erfolglos geltend gemacht hat,
 - b) die Streitigkeit bereits gerichtsanhängig oder Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens ist oder war, insbesondere vor der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bei der Bundesrechtsanwaltskammer in Berlin,
 - c) die Streitigkeit durch einen Vergleich beigelegt oder ein Antrag auf Prozesskostenhilfe wegen Unbegründetheit des Begehrens abgewiesen worden ist,
 - d) von einer der an dem Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien Strafanzeige im Zusammenhang mit dem streitigen Sachverhalt erstattet worden ist oder während des Schlichtungsverfahrens erstattet wird und/oder eine

berufsrechtliche oder strafrechtliche Überprüfung des gerügten Verhaltens bei der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf oder der Staatsanwaltschaft anhängig und diese noch nicht abgeschlossen ist,

- e) in der streitigen Angelegenheit bereits ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen einen der Beteiligten anhängig ist,
 - f) bereits zwei Anträge des Antragstellers bezüglich des gleichen Sachverhaltes nach §§ 6 und 7 der Schlichtungsordnung zurückgewiesen worden sind,
 - g) es den Beteiligten um Streitigkeiten geht, die nicht auf anwaltlicher Tätigkeit beruhen,
 - h) eine Erklärung über die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts nicht vorliegt,
 - i) eine Zustimmung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 der Schlichtungsordnung nicht vorliegt.
- (2) Der Berichterstatter prüft, ob der Antrag zulässig ist. Ist der Antrag unzulässig, weist er den Antrag zurück.
- (3) Tritt die Unzulässigkeit während der Durchführung des Schlichtungsverfahrens ein, erfolgt die Zurückweisung ebenfalls durch den Berichterstatter.

§ 6

Durchführung des Schlichtungsverfahrens

- (1) Ist der Antrag zulässig, prüft der Berichterstatter, ob die geltend gemachten Ansprüche und/oder die erhobenen Einwendungen anhand der vom Antragsteller eingereichten Unterlagen beurteilt werden können. Er kann den Antragsteller mit angemessener Frist auffordern, den Sachvortrag zu ergänzen und/oder noch fehlende Unterlagen nachzureichen. Kommt der Antragsteller der Aufforderung nicht oder nicht vollständig innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, oder ist der

Antrag offensichtlich unbegründet, kann der Berichterstatter den Antrag zurückweisen. Auch hierauf ist der Antragsteller hinzuweisen

- (2) Sind die eingereichten Unterlagen aussagekräftig, werden – außer in Fällen der fernmündlichen Durchführung des Verfahrens – der Antrag, sowie weitere sachdienliche Unterlagen dem Antragsgegner übermittelt. Ihm wird Gelegenheit gegeben, innerhalb einer angemessenen Frist zu dem Schlichtungsantrag Stellung zu nehmen. Ist der Antragsgegner Kammermitglied, erfolgt der Hinweis auf § 73 Abs. 5 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO); gleichzeitig erfolgt eine Belehrung nach § 56 Abs. 2 BRAO und vorsorglich entsprechend § 56 Abs. 1 Satz 3 BRAO.
- (3) Nimmt der Antragsgegner innerhalb der nach Abs. 2 gesetzten Frist keine Stellung, ist ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen. Lässt der Antragsgegner auch diese Nachfrist verstreichen, kann der Berichterstatter das Schlichtungsverfahren als gescheitert erklären. Der Antragsgegner ist hierauf bei der Nachfristsetzung hinzuweisen.

§ 7

Zurückweisung der weiteren Verfahrensdurchführung

Der Berichterstatter kann die Durchführung oder die Fortsetzung des Schlichtungsverfahrens jederzeit zurückweisen, wenn

- a) der Sachverhalt unklar bleibt,
- b) er unter Zugrundelegung der ihm vorgelegten Unterlagen zu der Auffassung gelangt, dass die beantragte Schlichtung keine Aussicht auf Erfolg hat,
- c) der Sachverhalt nach ausländischem Recht zu beurteilen ist,
- d) der Antragsgegner erklärt, nicht an der Durchführung der Schlichtung mitwirken zu wollen,

- e) der Berichterstatter das Verfahren wegen der tatsächlichen und/oder rechtlichen Schwierigkeiten des Streitfalls oder wegen des Verhaltens eines Beteiligten als ungeeignet ansieht, eine Schlichtung herbeizuführen.

§ 8

Schlichtungsvorschlag und sonstige Beendigung

- (1) Ergibt sich im Verlauf der Bearbeitung des Vorgangs unter Mitwirkung des Berichterstatters eine einvernehmliche Einigung der Parteien, ohne dass ein konkreter Schlichtungsvorschlag unterbreitet wird, kann der Berichterstatter diese gegenüber den Parteien schriftlich festhalten und hierdurch das Verfahren beenden.
- (2) Ansonsten kann der Berichterstatter nach Beendigung der Sachverhaltsaufklärung den Beteiligten schriftlich einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten, soweit keine Zurückweisungsgründe im Sinne der §§ 6, 7 der Schlichtungsordnung vorliegen und keine nachträgliche Unzulässigkeit gemäß § 5 der Schlichtungsordnung eingetreten ist.

Der Vorschlag kann erläutert werden.

Außerdem sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, dass sie zur Annahme des Schlichtungsvorschlags nicht verpflichtet sind.

- (3) Der Schlichtungsvorschlag kann innerhalb der im Schlichtungsvorschlag benannten Frist von den Beteiligten durch Erklärung in Textform (zum Beispiel per E-Mail) oder schriftlich gegenüber dem Berichterstatter angenommen werden. Gehen die Annahmeerklärungen der Beteiligten oder eines Beteiligten nicht fristgerecht ein oder lehnt ein Beteiligter den Schlichtungsvorschlag ab, kann der Berichterstatter das Schlichtungsverfahren als gescheitert erklären.
- (4) Wird der Schlichtungsvorschlag im Rahmen eines Termins unterbreitet, an dem die Beteiligten teilnehmen, so kann er innerhalb des Termins mündlich angenommen werden.

- (5) Dem Berichtersteller steht es frei, vor einer abschließenden Entscheidung die Schlichtungsabteilung um Beratung des Vorgangs zu ersuchen.
- (6) In allen Fällen erhalten die Beteiligten eine Bestätigung über das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens.

§ 9

Kosten

- (1) Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist kostenfrei.
- (2) Eingereichte Unterlagen werden nicht zurückgesandt.
- (3) Jede Partei trägt die eigenen Kosten und Auslagen, es sei denn, es wird Abweichendes vereinbart. Eine Kosten- und Auslagenerstattung durch die Rechtsanwaltskammer erfolgt nicht.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Schlichtungsordnung tritt einen Tag nach Beschlussfassung im Vorstand in Kraft.